



# ÖFB- Trainerordnung

**gültig ab 01.07.2021**

## INHALTSVERZEICHNIS

ÖFB-Trainerordnung .....	4
Präambel.....	4
§ 1    Direktion Sport.....	4
§ 2    Prüfungsordnung .....	5
§ 3    ÖFB-D-Diplom .....	6
§ 4    UEFA-C-Diplom.....	7
§ 5    UEFA-B-Diplom.....	8
§ 6    UEFA-B-Diplom für Berufsspieler .....	8
§ 7    UEFA-A-Diplom.....	9
§ 8    UEFA-Pro-Diplom.....	10
§ 9    UEFA-Junioren-B-Diplom.....	11
§ 10   UEFA-Elitejunioren-A-Diplom.....	11
§ 11   ÖFB-Torwarttrainer-C-Diplom .....	12
§ 12   UEFA-Torwarttrainer-B-Diplom.....	12
§ 13   UEFA-Torwarttrainer-A-Diplom.....	13
§ 14   ÖFB-Futsal-C-Diplom .....	14
§ 15   UEFA-Futsal-B-Diplom .....	14
§ 16   Ausbildungserlaubnis (Lizenz) .....	15
§ 17   Leiter der Trainerausbildung in den Landesverbänden / Instruktoren.....	15
§ 18   Ausbildungskosten .....	16
§ 19   Trainerfortbildung .....	16
§ 20   Trainerverträge .....	18
§ 21   Streitigkeiten .....	18
§ 22   Disziplinarordnung .....	18
§ 23   Entziehung der Ausbildungserlaubnis (Lizenz) .....	18
§ 24   Anerkennung ausländischer Fußballtrainerdiplome .....	19
§ 25   Trainerqualifikation in den einzelnen Leistungsstufen .....	19

§ 26	Strafbestimmungen bei Einsatz eines nicht ausreichend qualifizierten Trainers .....	19
§ 27	Sonstiges .....	19
§ 28	Inkrafttreten .....	19
Anhang zur Trainerordnung .....		20
ANHANG A - Bewertungskriterien UEFA-C-Diplom.....		20
ANHANG B – Bewertungskriterien UEFA-B-Diplom.....		20
ANHANG C – Bewertungskriterien UEFA-A-Diplom.....		22
ANHANG D – Bewertungskriterien UEFA-Pro-Diplom .....		24
ANHANG E – Bewertungskriterien UEFA-Junioren-B-Diplom .....		26
ANHANG F – Bewertungskriterien UEFA-Elitejunioren-A-Diplom .....		26
ANHANG G – Bewertungskriterien UEFA-Torwarttrainer-B-Diplom.....		27
ANHANG H – Bewertungskriterien UEFA-Torwarttrainer-A-Diplom.....		27
ANHANG I – Bewertungskriterien UEFA-Futsal-B-Diplom .....		27
ANHANG J – Verlängerung Ausbildungserlaubnis (Lizenz) für aktive Cheftrainer der Bundesliga 1 und 2 .....		27

# ÖFB-TRAINERORDNUNG

## Präambel

Fußballtrainer ist eine im Sinne der jeweils gültigen Verordnung des zuständigen Bundesministeriums ausgebildete Person, die befähigt ist, fachliches Wissen und methodisches Können vom Kindertraining bis zur Trainerarbeit auf der höchsten Leistungsstufe zu vermitteln und Spieler (Herren-, Frauen- und Nachwuchsspieler) aller Alters- und Leistungsstufen vor, im und nach dem Wettkampf zu betreuen und zu coachen.

Der Österreichische Fußball-Bund und seine ordentlichen Mitglieder haben die Voraussetzungen für eine zielführende Trainerausbildung zu schaffen.

Um eine solide Ausbildung, eine kontinuierliche Fortbildung sowie die notwendige Kontrolle der Tätigkeit der von den Landesverbänden und der Bundesliga sowie in deren Vereinen beschäftigten Trainern zu gewährleisten, wird diese Trainerordnung erlassen. Diese Trainerordnung entspricht auch den Vorgaben der UEFA-Konvention über die gegenseitige Anerkennung von Trainer-Qualifikationen.

Beim Einsatz von minderjährigen Trainern sind insbesondere die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz zu beachten.

Die in der Trainerordnung verwendete männliche Form von Personen gilt auch für Frauen.

## § 1 Direktion Sport

(1) Der Direktion Sport und dem speziell für die Traineraus- und -fortbildung zuständigen Ressort obliegen folgende Aufgaben:

- a) Leitung, Führung und Koordinierung des Kurswesens innerhalb des ÖFB und seiner Landesverbände,
- b) Trainerausbildung des ÖFB in Zusammenarbeit mit dem für Sport zuständigen Bundesministerium und den Landesverbänden,
- c) Erstellung von Vorschlägen für Inhalte, Themen und Organisation für die Trainer- und Kursreferate der Landesverbände, Erarbeitung der Inhalte, Themen und Organisation der vom ÖFB geführten Traineraus- und -fortbildungskurse,
- d) Planung und Durchführung der Trainerfortbildungskurse nach folgenden Kategorien:
  1. Kategorie 1 (ÖFB): Trainer der Bundesliga 1 und 2
  2. Kategorie 2 (ÖFB): Leiter der Trainerausbildungen und die Instrukturen der Landesverbände
  3. Kategorie 3 (ÖFB): Trainer mit UEFA-A-Lizenz und UEFA-Pro-Lizenz
  4. Kategorie 4 (Landesverbände): Trainer mit UEFA-B-Lizenz, UEFA-C-Lizenz bzw. ÖFB-D-Lizenz sowie Absolventen der bisherigen Landesverbandslehrgänge,

- e) Planung und Durchführung von verschiedenen speziellen Trainerfortbildungskursen
- für Absolventen des ÖFB-Torwarttrainer-C-Diploms oder bisherigen Grundkurses für Torwarttrainer (Durchführung durch die Landesverbände),
  - für Trainer mit Torwarttrainerlizenzen
  - für Trainer von Frauenmannschaften,
  - für Trainer der Akademien (AKA),
  - für Trainer der Landesverbandsausbildungszentren (LAZ),
  - für Projekt 12-Talentecoaches,
- wobei für die Trainer von Frauenmannschaften, Akademien (AKA), Landesverbandsausbildungszentren (LAZ) und für Projekt 12-Talentecoaches betreffend Teilnahmeverpflichtung eigene Richtlinien gelten, die durch die Sportkommission über Antrag des Komitees Sport erlassen werden. Die Entscheidung, ob und für welche Kategorie diese Kurse als offizielle Fortbildung angerechnet werden, entscheidet die Direktion Sport je nach Inhalt und Dauer der Veranstaltung,
- f) Führung der Trainerdatenbank des ÖFB,
- g) Ausstellung der vom ÖFB aufgelegten Trainercards und Diplome in Verbindung mit einer gültigen Ausbildungserlaubnis (Lizenz), ausgenommen sind die Kurse ÖFB-D-Diplom und ÖFB-Torwarttrainer-C-Diplom in den Landesverbänden,
- h) Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden Kommissionen und Komitees und deren Mitgliedern, einschließlich der Vertretung des ÖFB in Angelegenheiten der Traineraus- und -fortbildung,
- i) Vertretung des ÖFB in Angelegenheiten der Traineraus- und -fortbildung im nationalen und internationalen Bereich,
- j) Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung in allen Ausbildungsstufen sowie über die Qualifikation zum Leiter der Trainerausbildung des jeweiligen Landesverbandes,
- k) Antragstellung auf Entziehung der Ausbildungserlaubnis (Lizenz) an die Sportkommission.

## **§ 2 Prüfungsordnung**

Zur Durchführung und Abwicklung der Prüfungen im Zuge der ÖFB-Trainerausbildungen wird von der ÖFB-Sportkommission eine entsprechende Prüfungsordnung erlassen.

### § 3 ÖFB-D-Diplom

- (1) Die ÖFB-D-Diplomkurse werden von den Landesverbänden durchgeführt. Der zu vermittelnde Lehrstoff wird von der Direktion Sport in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Leiter der Trainerausbildung im Landesverband festgelegt.
- (2) Dauer: 40 Unterrichtseinheiten
- (3) Mindestalter: 16 Jahre
- (4) Mit der Anmeldung zum Kurs müssen die Bewerber folgende Unterlagen beibringen:
  - Nachweis über eine sportliche Tätigkeit bei einem Verein eines Landesverbandes,
  - ärztliches Attest über die sportliche Tauglichkeit (darf nicht älter als 6 Monate sein),
  - Nachweis über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses (Kurs darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen). Als Auffrischkurs wird jegliche Fortbildung, unabhängig von der Länge, akzeptiert. Hat jemand noch keinen Erste-Hilfe-Kurs absolviert (auch nicht im Zuge des PKW-Führerscheines), dann ist standardmäßig eine Erste-Hilfe-Ausbildung von 16 Stunden zu absolvieren,
  - Strafregisterbescheinigung und Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge (darf jeweils nicht älter als 3 Monate sein). Bei Eintragung einer Verurteilung im Strafregister entscheidet der Landesverband je nach Art und Schwere des Vergehens über eine Aufnahme in den Kurs,
  - Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift,
  - Einverständniserklärung der Eltern bei Minderjährigkeit.
- (5) Der Leiter der Trainerausbildung im Landesverband muss die von der Direktion Sport vorgeschriebenen Qualifikationen besitzen.
- (6) Die ÖFB-D-Diplomkurse werden mit einer 6-monatigen Praxis als hauptverantwortlicher Trainer oder Assistententrainer im Kindertraining (bis U12) und einer anschließenden Prüfung abgeschlossen. Die Praxis als Trainer ist in einer schriftlichen Dokumentation, die mindestens 10 Trainingseinheiten (optional 5 Trainingseinheiten und eine Videodokumentation) aufweisen muss, festzuhalten (Abgabefrist: spätestens 18 Monate nach Kursende).
- (7) Jene Teilnehmer, die den Kurs positiv absolvieren, erhalten das ÖFB-D-Diplom samt Lizenz (Trainercard).
- (8) Diplomsportlehrern mit Spezialfach Fußball und einer einjährigen Praxis als Nachwuchstrainer wird der ÖFB-D-Diplomkurs angerechnet.
- (9) Die Landesverbände können zur Vorbereitung bzw. zur Motivation für die Fortsetzung der Trainerausbildung vor dem ÖFB-D-Diplom einen Kurs (Dauer 1 Tag) für Kinderbetreuer anbieten. Die Absolventen erhalten ein Kinderbetreuerdiplom, welches zur Kinderbetreuung und Assistententrainertätigkeit im Kinderfußball (bis U12) berechtigt.

#### **§ 4 UEFA-C-Diplom**

- (1) Die UEFA-C-Diplomkurse werden von den Landesverbänden durchgeführt. Der zu vermittelnde Lehrstoff wird von der Direktion Sport in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Leiter der Trainerausbildung im Landesverband festgelegt.
- (2) Dauer: 80 Unterrichtseinheiten
- (3) Mindestalter: 18 Jahre
- (4) Voraussetzungen: ÖFB-D-Lizenz oder bisherige Kindertrainerlizenz oder Abschluss Nachwuchsbetreuerlehrgang mit gültiger Ausbildungserlaubnis, Bewertungskriterien gemäß Anhang A zur Trainerordnung.
- (5) Mit der Anmeldung zum Kurs müssen die Bewerber folgende Unterlagen beibringen:
  - ärztliches Attest über die sportliche Tauglichkeit (darf nicht älter als 6 Monate sein),
  - Nachweis über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses (Kurs darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen). Als Auffrischkurs wird jegliche Fortbildung, unabhängig von der Länge, akzeptiert. Hat jemand noch keinen Erste-Hilfe-Kurs absolviert (auch nicht im Zuge des PKW-Führerscheines), dann ist standardmäßig eine Erste-Hilfe-Ausbildung von 16 Stunden zu absolvieren,
  - Strafregisterbescheinigung und Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge (darf jeweils nicht älter als 3 Monate sein). Bei Eintragung einer Verurteilung im Strafregister entscheidet der Landesverband je nach Art und Schwere des Vergehens über eine Aufnahme in den Kurs.
- (6) Der Leiter der Trainerausbildung im Landesverband muss die von der Direktion Sport vorgeschriebenen Qualifikationen besitzen.
- (7) Die UEFA-C-Diplom Diplomkurse werden mit einer 6-monatigen Praxis als hauptverantwortlicher Trainer oder Assistententrainer im Jugendtraining (U13 bis U19) oder im Erwachsenentraining (7. Leistungsstufe und darunter) und einer anschließenden Prüfung abgeschlossen. Die Praxis als Trainer ist in einer schriftlichen Dokumentation, die mindestens 15 Trainingseinheiten (optional 10 Trainingseinheiten und eine Videodokumentation) aufweisen muss, festzuhalten (Abgabefrist: spätestens 18 Monate nach Kursende).
- (8) Jene Teilnehmer, die den Kurs positiv absolvieren, erhalten das UEFA-C-Diplom samt Lizenz (Trainercard).
- (9) Diplomsportlehrern mit Spezialfach Fußball und einer einjährigen Praxis als Nachwuchstrainer wird der UEFA-C-Diplomkurs angerechnet.

## **§ 5 UEFA-B-Diplom**

- (1) Die UEFA-B-Diplomkurse werden von den Landesverbänden in Kooperation mit der zuständigen Bundessportakademie im Auftrag des ÖFB durchgeführt. Der zu vermittelnde Lehrstoff wird von der Direktion Sport in Zusammenarbeit mit den Bundessportakademien festgelegt.
- (2) Dauer: 120 Unterrichtseinheiten
- (3) Voraussetzungen: UEFA-C-Lizenz oder bisherige Jugendtrainerlizenz oder Abschluss Trainerlehrgang des Landesverbandes oder UEFA-Torwarttrainer-B-Lizenz mit gültiger Ausbildungs-erlaubnis, Bewertungskriterien gemäß Anhang B zur Trainerordnung.
- (4) Mit der Anmeldung zum Kurs müssen die Bewerber folgende Unterlagen beibringen:
  - ärztliches Attest über die sportliche Tauglichkeit (darf nicht älter als 6 Monate sein),
  - Nachweis über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses (Kurs darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen). Als Auffrischkurs wird jegliche Fortbildung, unabhängig von der Länge, akzeptiert. Hat jemand noch keinen Erste-Hilfe-Kurs absolviert (auch nicht im Zuge des PKW-Führerscheines), dann ist standardmäßig eine Erste-Hilfe-Ausbildung von 16 Stunden zu absolvieren,
  - Strafregisterbescheinigung (darf nicht älter als 3 Monate sein). Bei Eintragung einer Verurteilung im Strafregister entscheidet der Landesverband je nach Art und Schwere des Vergehens über eine Aufnahme in den Kurs.
- (5) Die UEFA-B-Diplomkurse werden mit einer 6-monatigen Praxis als hauptverantwortlicher Trainer oder Assistententrainer im Jugendtraining (U13 bis U19) oder im Erwachsenentraining (4. Leistungsstufe und darunter) und einer anschließenden Prüfung abgeschlossen. Die Praxis als Trainer ist in einer schriftlichen Dokumentation, die mindestens 25 Trainingseinheiten und eine Videodokumentation aufweisen muss, festzuhalten (Abgabefrist: spätestens 18 Monate nach Kursende).
- (6) Jene Teilnehmer, die den Kurs positiv absolvieren, erhalten das UEFA-B-Diplom samt Lizenz (Trainercard) sowie ein staatliches Zeugnis der Bundessportakademie.

## **§ 6 UEFA-B-Diplom für Berufsspieler**

- (1) Die UEFA-B-Diplomkurse für Berufsspieler werden durch die Direktion Sport in Zusammenarbeit mit der zuständigen Bundessportakademie durchgeführt.
- (2) Dauer: 120 Unterrichtseinheiten
- (3) Voraussetzung:
  - Männer: mindestens 10 Einsätze im A-Nationalteam oder mindestens 150 Einsätze in der 1. Leistungsstufe
  - Frauen: mindestens 10 Einsätze im A-Nationalteam oder mindestens 80 Einsätze in der 1. Leistungsstufe.



- (4) Mit der Anmeldung zum Kurs müssen die Bewerber folgende Unterlagen beibringen:
- ärztliches Attest über die sportliche Tauglichkeit (darf nicht älter als 6 Monate sein),
  - Nachweis über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses (Kurs darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen). Als Auffrischkurs wird jegliche Fortbildung, unabhängig von der Länge, akzeptiert. Hat jemand noch keinen Erste-Hilfe-Kurs absolviert (auch nicht im Zuge des PKW-Führerscheines), dann ist standardmäßig eine Erste-Hilfe-Ausbildung von 16 Stunden zu absolvieren,
  - Strafregisterbescheinigung (darf nicht älter als 3 Monate sein). Bei Eintragung einer Verurteilung im Strafregister entscheidet die Direktion Sport je nach Art und Schwere des Vergehens über eine Aufnahme in den Kurs,
  - Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift.
- (5) Die UEFA-B-Diplomkurse werden mit einer 6-monatigen Praxis als hauptverantwortlicher Trainer oder Assistententrainer im Jugendtraining (U13 bis U19) oder im Erwachsenentraining (4. Leistungsstufe und darunter) und einer anschließenden Prüfung abgeschlossen. Die Praxis als Trainer ist in einer schriftlichen Dokumentation, die mindestens 25 Trainingseinheiten und eine Videodokumentation aufweisen muss (Abgabefrist: spätestens 18 Monate nach Kursende).
- (6) Jene Teilnehmer, die den Kurs positiv absolvieren, erhalten das UEFA-B-Diplom samt Lizenz (Trainercard) sowie ein staatliches Zeugnis der Bundessportakademie.

## **§ 7 UEFA-A-Diplom**

- (1) Die UEFA-A-Diplomkurse werden durch die Direktion Sport in Zusammenarbeit mit der zuständigen Bundessportakademie durchgeführt.
- (2) Dauer: 280 Unterrichtseinheiten
- (3) Voraussetzungen: UEFA-B-Lizenz mit gültiger Ausbildungserlaubnis, nach Absolvierung der UEFA-B-Lizenz mindestens ein Jahr Praxis als Trainer, Bewertungskriterien gemäß Anhang C zur Trainerordnung.
- (4) Anmeldebedingungen – Tätigkeit in den letzten 5 Jahren:
- ein Jahr hauptverantwortlicher Trainer mindestens 6. LST / Frauen 2. LST oder
  - ein Jahr Assistententrainer in der 1. oder 2. LST oder im AKA-Bereich oder als P12-Talente-coach oder
  - ein Jahr hauptverantwortlicher NW-Trainer 1. oder 2. LST (11er-Fußball) oder
  - ein Jahr hauptverantwortlicher NW-Trainer im LAZ-Bereich / Landesauswahltrainer U14 oder
  - ein Jahr hauptverantwortlicher NW-Trainer im LV (ab U16)
- (5) Mit der Anmeldung zum Kurs müssen die Bewerber folgende Unterlagen beibringen:

- Nachweis über mindestens ein Jahr Praxis als Trainer mit UEFA-B-Lizenz
  - ärztliches Attest über die sportliche Tauglichkeit (darf nicht älter als 6 Monate sein),
  - Nachweis über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses (Kurs darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen). Als Auffrischkurs wird jegliche Fortbildung, unabhängig von der Länge, akzeptiert. Hat jemand noch keinen Erste-Hilfe-Kurs absolviert (auch nicht im Zuge des PKW-Führerscheines), dann ist standardmäßig eine Erste-Hilfe-Ausbildung von 16 Stunden zu absolvieren,
  - Strafregisterbescheinigung (darf nicht älter als 3 Monate sein). Bei Eintragung einer Verurteilung im Strafregister entscheidet die Direktion Sport je nach Art und Schwere des Vergehens über eine Aufnahme in den Kurs.
- (6) Jene Teilnehmer, die den Kurs positiv absolvieren, erhalten das UEFA-A-Diplom samt Lizenz (Trainercard), ein staatliches Zeugnis und das Diplom der Bundessportakademie.
- (7) Eine zeitgleiche Absolvierung des UEFA-A-Diplomkurses mit dem UEFA-Elitejunioren-A-Diplomkurs ist nicht zulässig.

## **§ 8 UEFA-Pro-Diplom**

- (1) Die UEFA-Pro-Diplomkurse werden durch die Direktion Sport durchgeführt.
- (2) Dauer: 400 Unterrichtseinheiten
- (3) Voraussetzungen: UEFA-A-Lizenz mit gültiger Ausbildungserlaubnis, nach Absolvierung der UEFA-A-Lizenz mindestens ein Jahr Praxis als Trainer, Erfüllung der Bewertungskriterien gemäß Anhang D zur Trainerordnung.
- (4) Anmeldebedingungen – Tätigkeit in den letzten 5 Jahren:
- ein Jahr hauptverantwortlicher Trainer mindestens 3. LST / Frauen 1.LST oder
  - ein Jahr hauptverantwortlicher Trainer im AKA-Bereich oder
  - drei Jahre Assistenztrainer in der 1. oder 2. LST
- (5) Mit der Anmeldung zum Kurs müssen die Bewerber folgende Unterlagen beibringen:
- Nachweis über mindestens ein Jahr Praxis als Trainer mit UEFA-A-Lizenz
  - ärztliches Attest über die sportliche Tauglichkeit (darf nicht älter als 6 Monate sein),
  - Nachweis über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses (Kurs darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen). Als Auffrischkurs wird jegliche Fortbildung, unabhängig von der Länge, akzeptiert. Hat jemand noch keinen Erste-Hilfe-Kurs absolviert (auch nicht im Zuge des PKW-Führerscheines), dann ist standardmäßig eine Erste-Hilfe-Ausbildung von 16 Stunden zu absolvieren,

- Strafregisterbescheinigung (darf nicht älter als 3 Monate sein). Bei Eintragung einer Verurteilung im Strafregister entscheidet die Direktion Sport je nach Art und Schwere des Vergehens über eine Aufnahme in den Kurs.

(6) Jene Teilnehmer, die den Kurs positiv absolvieren, erhalten das UEFA-Pro-Diplom samt Lizenz (Trainercard).

### **§ 9 UEFA-Junioren-B-Diplom**

(1) Die UEFA-Junioren-B-Diplomkurse werden durch die Direktion Sport in Zusammenarbeit mit der zuständigen Bundessportakademie durchgeführt.

(2) Dauer: 120 Unterrichtseinheiten

(3) Voraussetzungen: UEFA-B-Lizenz mit gültiger Ausbildungserlaubnis, Bewertungskriterien gemäß Anhang E zur Trainerordnung.

(4) Mit der Anmeldung zum Kurs müssen die Bewerber folgende Unterlagen beibringen:

- ärztliches Attest über die sportliche Tauglichkeit (darf nicht älter als 6 Monate sein),
- Nachweis über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses (Kurs darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen). Als Auffrischkurs wird jegliche Fortbildung, unabhängig von der Länge, akzeptiert. Hat jemand noch keinen Erste-Hilfe-Kurs absolviert (auch nicht im Zuge des PKW-Führerscheines), dann ist standardmäßig eine Erste-Hilfe-Ausbildung von 16 Stunden zu absolvieren,
- Strafregisterbescheinigung und Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge (darf jeweils nicht älter als 3 Monate sein). Bei Eintragung einer Verurteilung im Strafregister entscheidet die Direktion Sport je nach Art und Schwere des Vergehens über eine Aufnahme in den Kurs.

(5) Jene Teilnehmer, die den Kurs positiv absolvieren, erhalten das UEFA-Junioren-B-Diplom samt Lizenz (Trainercard) und ein staatliches Zeugnis der Bundessportakademie.

### **§ 10 UEFA-Elitejunioren-A-Diplom**

(1) Die UEFA-Elitejunioren-A-Diplomkurse werden durch die Direktion Sport durchgeführt.

(2) Dauer: 250 Unterrichtseinheiten

(3) Voraussetzungen: UEFA-A-Lizenz oder UEFA-Junioren-B-Lizenz mit gültiger Ausbildungserlaubnis, Bewertungskriterien gemäß Anhang F zur Trainerordnung.

(4) Mit der Anmeldung zum Kurs müssen die Bewerber folgende Unterlagen beibringen:

- ärztliches Attest über die sportliche Tauglichkeit (darf nicht älter als 6 Monate sein)
- Nachweis über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses (Kurs darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen). Als Auffrischkurs wird jegliche Fortbildung, unabhängig von der Länge,

akzeptiert. Hat jemand noch keinen Erste-Hilfe-Kurs absolviert (auch nicht im Zuge des PKW-Führerscheines), dann ist standardmäßig eine Erste-Hilfe-Ausbildung von 16 Stunden zu absolvieren,

- Strafregisterbescheinigung und Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge (darf jeweils nicht älter als 3 Monate sein). Bei Eintragung einer Verurteilung im Strafregister entscheidet die Direktion Sport je nach Art und Schwere des Vergehens über eine Aufnahme in den Kurs.
- (5) Jene Teilnehmer, die den Kurs positiv absolvieren, erhalten das UEFA-Elitejunioren-A-Diplom samt Lizenz (Trainercard).
- (6) Eine zeitgleiche Absolvierung des UEFA-Elitejunioren-A-Diplomkurse mit dem UEFA-A-Diplomkurs ist nicht zulässig.

### **§ 11 ÖFB-Torwarttrainer-C-Diplom**

- (1) Die ÖFB-Torwarttrainer-C-Diplomkurse werden durch die Landesverbände in Kooperation mit der Direktion Sport durchgeführt.
- (2) Dauer: 25 Unterrichtseinheiten
- (3) Mit der Anmeldung zum Kurs müssen die Bewerber folgende Unterlagen beibringen:
- Nachweis über eine sportliche Tätigkeit bei einem Verein eines Landesverbandes,
  - ärztliches Attest über die sportliche Tauglichkeit (darf nicht älter als 6 Monate sein),
  - Nachweis über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses (Kurs darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen). Als Auffrischkurs wird jegliche Fortbildung, unabhängig von der Länge, akzeptiert. Hat jemand noch keinen Erste-Hilfe-Kurs absolviert (auch nicht im Zuge des PKW-Führerscheines), dann ist standardmäßig eine Erste-Hilfe-Ausbildung von 16 Stunden zu absolvieren,
  - Strafregisterbescheinigung und Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge (darf jeweils nicht älter als 3 Monate sein). Bei Eintragung einer Verurteilung im Strafregister entscheidet der Landesverband je nach Art und Schwere des Vergehens über eine Aufnahme in den Kurs,
  - Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift.
- (4) Jene Teilnehmer, die den Kurs absolvieren, erhalten eine Teilnahmebestätigung des zuständigen Landesverbandes.

### **§ 12 UEFA-Torwarttrainer-B-Diplom**

- (1) Die UEFA Torwarttrainer-B-Diplomkurse werden durch die Direktion Sport durchgeführt.
- (2) Dauer: 100 Unterrichtseinheiten

- (3) Voraussetzungen: UEFA-B-Lizenz mit gültiger Ausbildungserlaubnis oder ÖFB-Torwarttrainer-C-Diplom, Bewertungskriterien gemäß Anhang G zur Trainerordnung.
- (4) Mit der Anmeldung zum Kurs müssen die Bewerber folgende Unterlagen beibringen:
  - ärztliches Attest über die sportliche Tauglichkeit (darf nicht älter als 6 Monate sein),
  - Nachweis über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses (Kurs darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen). Als Auffrischkurs wird jegliche Fortbildung, unabhängig von der Länge, akzeptiert. Hat jemand noch keinen Erste-Hilfe-Kurs absolviert (auch nicht im Zuge des PKW-Führerscheines), dann ist standardmäßig eine Erste-Hilfe-Ausbildung von 16 Stunden zu absolvieren,
  - Strafregisterbescheinigung (darf nicht älter als 3 Monate sein). Bei Eintragung einer Verurteilung im Strafregister entscheidet die Direktion Sport je nach Art und Schwere des Vergehens über eine Aufnahme in den Kurs.
- (5) Die UEFA-Torwarttrainer-B-Diplomkurse werden mit einer 6-monatigen Praxis als Torwart-Trainer im Jugendtraining (U13 bis U19) oder im Erwachsenentraining und einer anschließenden Prüfung abgeschlossen. Die Praxis als Torwart-Trainer ist in einer schriftlichen Dokumentation, die mindestens 20 Trainingseinheiten aufweisen muss, und 5 Videodokumentationen über Trainingseinheiten festzuhalten (Abgabefrist: spätestens 18 Monate nach Kursende).
- (6) Jene Teilnehmer, die den Kurs positiv absolvieren, erhalten das UEFA-Torwarttrainer-B-Diplom samt Lizenz (Trainercard).

### **§ 13 UEFA-Torwarttrainer-A-Diplom**

- (1) Die UEFA-Torwarttrainer-A-Diplomkurse werden durch die Direktion Sport durchgeführt.
- (2) Dauer: 120 Unterrichtseinheiten
- (3) Voraussetzungen: UEFA-Torwarttrainer-B-Diplom oder bisheriges Nationales Torwarttrainer-Diplom mit gültiger Ausbildungserlaubnis und mindestens ein Jahr Praxis als Torwart-Trainer nach positiver Absolvierung und abgeschlossener UEFA-B-Lizenz. Bewertungskriterien gemäß Anhang H zur Trainerordnung.
- (4) Mit der Anmeldung zum Kurs müssen die Bewerber folgende Unterlagen beibringen:
  - ärztliches Attest über die sportliche Tauglichkeit (darf nicht älter als 6 Monate sein),
  - Nachweis über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses (Kurs darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen). Als Auffrischkurs wird jegliche Fortbildung, unabhängig von der Länge, akzeptiert. Hat jemand noch keinen Erste-Hilfe-Kurs absolviert (auch nicht im Zuge des PKW-Führerscheines), dann ist standardmäßig eine Erste-Hilfe-Ausbildung von 16 Stunden zu absolvieren,

- Strafregisterbescheinigung (darf nicht älter als 3 Monate sein). Bei Eintragung einer Verurteilung im Strafregister entscheidet die Direktion Sport je nach Art und Schwere des Vergehens über eine Aufnahme in den Kurs.
- (5) Jene Teilnehmer, die den Kurs positiv absolvieren, erhalten das UEFA-Torwarttrainer-A-Diplom samt Lizenz (Trainercard).
  - (6) Eine zeitgleiche Absolvierung des UEFA-Torwarttrainer-A-Diplomkurses mit dem UEFA-A-Diplomkurs ist nicht zulässig.

#### **§ 14 ÖFB-Futsal-C-Diplom**

- (1) Die ÖFB-Futsal-C-Diplomkurse werden durch die Direktion Sport durchgeführt.
- (2) Dauer: 25 Unterrichtseinheiten
- (3) Mit der Anmeldung zum Kurs müssen die Bewerber folgende Unterlagen beibringen:
  - Nachweis über eine sportliche Tätigkeit bei einem Verein eines Landesverbandes,
  - ärztliches Attest über die sportliche Tauglichkeit (darf nicht älter als 6 Monate sein),
  - Nachweis über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses (Kurs darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen). Als Auffrischkurs wird jegliche Fortbildung, unabhängig von der Länge, akzeptiert. Hat jemand noch keinen Erste-Hilfe-Kurs absolviert (auch nicht im Zuge des PKW-Führerscheines), dann ist standardmäßig eine Erste-Hilfe-Ausbildung von 16 Stunden zu absolvieren,
  - Strafregisterbescheinigung und Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge (darf jeweils nicht älter als 3 Monate sein). Bei Eintragung einer Verurteilung im Strafregister entscheidet die Direktion Sport je nach Art und Schwere des Vergehens über eine Aufnahme in den Kurs,
  - Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift.
- (4) Jene Teilnehmer, die den Kurs absolvieren, erhalten eine Teilnahmebestätigung.

#### **§ 15 UEFA-Futsal-B-Diplom**

- (1) Die UEFA-Futsal-B-Diplomkurse werden durch die Direktion Sport durchgeführt.
- (2) Dauer: 120 Unterrichtseinheiten
- (3) Voraussetzungen: ÖFB-Futsal-C-Lizenz oder UEFA-C-Lizenz mit gültiger Ausbildungserlaubnis, Bewertungskriterien gemäß Anhang I zur Trainerordnung.
- (4) Mit der Anmeldung zum Kurs müssen die Bewerber folgende Unterlagen beibringen:
  - ärztliches Attest über die sportliche Tauglichkeit (darf nicht älter als 6 Monate sein),

- Nachweis über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses (Kurs darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen). Als Auffrischkurs wird jegliche Fortbildung, unabhängig von der Länge, akzeptiert. Hat jemand noch keinen Erste-Hilfe-Kurs absolviert (auch nicht im Zuge des PKW-Führerscheines), dann ist standardmäßig eine Erste-Hilfe-Ausbildung von 16 Stunden zu absolvieren,
  - Strafregisterbescheinigung (darf nicht älter als 3 Monate sein). Bei Eintragung einer Verurteilung im Strafregister entscheidet die Direktion Sport je nach Art und Schwere des Vergehens über eine Aufnahme in den Kurs,
- (5) Jene Teilnehmer, die den Kurs positiv absolvieren, erhalten das UEFA-Futsal-B-Diplom samt Lizenz (Trainercard).

### **§ 16 Ausbildungserlaubnis (Lizenz)**

- (1) Der Österreichische Fußball-Bund bzw. die Landesverbände erteilen bei positiver Absolvierung der jeweiligen Ausbildungsstufe eine Ausbildungserlaubnis (Lizenz), welche zur Tätigkeit als Trainer beim ÖFB, seinen Landesverbänden, der Bundesliga und bei den diesen angeschlossenen Vereinen berechtigt.
- (2) Die Erteilung der Ausbildungserlaubnis (Lizenz) erfolgt befristet für das Jahr der Prüfung und die folgenden drei Kalenderjahre, was durch die Ausstellung einer Trainercard zu bestätigen ist, und gliedert sich wie folgt:
- a) ÖFB-D-Lizenz,
  - b) UEFA-C-Lizenz,
  - c) UEFA-B-Lizenz,
  - d) UEFA-A-Lizenz,
  - e) UEFA-Pro-Lizenz,
  - f) UEFA-Torwarttrainer-B-Lizenz,
  - g) UEFA-Torwarttrainer-A-Lizenz
  - h) UEFA-Futsal-B-Lizenz.

### **§ 17 Leiter der Trainerausbildung in den Landesverbänden / Instrukto**

- (1) Der jeweilige Leiter der Trainerausbildung in den Landesverbänden ist für die Vorbereitung, Organisation, Umsetzung der inhaltlichen Vorgaben und Dokumentation der ÖFB-D-Diplomkurse, der UEFA-C-Diplomkurse, der UEFA-B-Diplomkurse sowie der ÖFB-Torwarttrainer-C-Diplomkurse in den Landesverbänden verantwortlich.
- (2) Die Ausbildungserlaubnis für die Tätigkeit als Leiter der Trainerausbildung in den Landesverbänden wird durch die Direktion Sport über Vorschlag des jeweiligen Landesverbandes erteilt.

- (3) Voraussetzungen: Jeder Landesverband muss einen Ausbildungsleiter in der Trainerausbildung beschäftigen. Der Ausbildungsleiter muss über die UEFA-Pro-Lizenz oder über die UEFA-A-Lizenz und die UEFA-Elitejunioren-A-Lizenz verfügen.
- (4) Die Instruktoren sind jene Lehrpersonen, die die einzelnen Unterrichtseinheiten abhalten. Diese werden von der Direktion Sport über Vorschlag des zuständigen Landesverbandes bestimmt.
- (5) Die Teilnahme an den speziellen Fortbildungen des ÖFB (Kategorie 2) für die Leiter der Trainerausbildung sowie für alle Instruktoren (Lehrpersonal) der Landesverbände ist verpflichtend.

### **§ 18 Ausbildungskosten**

- (1) Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Reisespesen gehen bei allen Kursen zu Lasten der Kursteilnehmer, sofern für die Lehrgänge in den Landesverbänden keine anderen Regelungen getroffen werden.
- (2) Die Kosten für den Leiter der Trainerausbildung und aller Instruktoren (Lehrpersonen) bei den ÖFB-D-Diplomkursen, UEFA-C-Diplomkursen und ÖFB-Torwarttrainer-C-Diplomkursen in den Landesverbänden trägt der jeweilige Landesverband.
- (3) Die Kosten für die Mitglieder der Prüfungskommission, des Kursleiters und aller Lehrpersonen bei den UEFA-B-Diplomkursen, den UEFA-A-Diplomkursen und den UEFA-Junioren-B-Diplomkursen werden von der zuständigen Bundessportakademie getragen. Grundlage dafür ist die Gebührenverordnung des Bundes.
- (4) Die Kosten aller Instruktoren bei den zusätzlich ausgeschriebenen Kursen des ÖFB trägt der ÖFB.
- (5) Die Höhe der von den Kursteilnehmern zu leistenden Kostenbeiträge für Bearbeitungsgebühr, Fernunterricht, Lehrmittel, Prüfungsgebühren etc. werden je nach Ausbildungsstufe von der Direktion Sport bzw. vom zuständigen Landesverband festgelegt und zugleich mit der jeweiligen Ausschreibung bekanntgegeben.

### **§ 19 Trainerfortbildung**

- (1) Die fachliche Fortbildung ist für die Fußballtrainer aller Kategorien Pflicht. Jeder Trainer hat daher regelmäßig an Fortbildungen des ÖFB bzw. der Landesverbände teilzunehmen, um seinen Wissensstand aktuell zu halten und zu verbessern. Daher wird die Ausbildungserlaubnis (Lizenz) jeweils nur befristet für das Jahr der Prüfung in der jeweiligen Ausbildungsstufe und die folgenden drei Kalenderjahre erteilt. Für die Verlängerung der Ausbildungserlaubnis ist der Nachweis über die Teilnahme an den entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen notwendig.
- (2) Dauer der Fortbildungsveranstaltungen: für Trainer mit ÖFB-D-Lizenz, UEFA-C-Lizenz sowie für Absolventen der bisherigen Landesverbandslehrgänge (Nachwuchsbetreuerlehrgang und Trainerlehrgang des Landesverbandes) mindestens 8 Unterrichtseinheiten (1 Tag), für Trainer ab UEFA-B-Lizenz und der Ausbildungsstufen darüber mindestens 15 Unterrichtseinheiten (1 ½ bis 2 Tage) im Zeitraum von 3 Jahren.



Für Trainer mit Torwarttrainerlizenzen mindestens 15 Unterrichtseinheiten im Zeitraum von 3 Jahren. Für Absolventen des ÖFB-Torwarttrainer-C-Diploms und des bisherigen Grundkurses für Torwarttrainer können die Landesverbände bei Bedarf Fortbildungen (mindestens 5 Unterrichtseinheiten) anbieten.

Für Trainer mit UEFA-Futsal-B-Lizenz mindestens 15 Unterrichtseinheiten im Zeitraum von 3 Jahren.

- (3) Die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung wird grundsätzlich nur dann anerkannt und die Ausbildungserlaubnis auf weitere 36 Monate verlängert, wenn der Trainer eine gesamte Veranstaltung des ÖFB bzw. des Landesverbandes mit den erforderlichen Unterrichtseinheiten besucht hat. Falls auf Grund wichtiger und nachweisbarer Ausnahmefällen (z.B. plötzliche Erkrankung des Teilnehmers oder eines seiner Familienmitglieder während der Fortbildung) nur ein Teil der Fortbildung besucht werden kann, entscheidet die Direktion Sport des ÖFB (Kategorien 1 bis 3 sowie für alle Torwarttrainerlizenzen) bzw. das Kursreferat des jeweiligen Landesverbandes (Kategorie 4), ob ein Nachholen der versäumten Unterrichtseinheiten zu einem späteren Termin notwendig ist, damit die Ausbildungserlaubnis verlängert werden kann.
- (4) Für aktive Cheftrainer der Bundesliga 1 und 2 wird jährlich eine eigene Fortbildungsveranstaltung (Kategorie 1) angeboten. Für die Verlängerung der Ausbildungserlaubnis gelten die von der Direktion Sport vorgegebenen Kriterien gemäß Anhang J zur Trainerordnung.
- (5) Wenn ein Trainer bis zum Ende seiner befristet ausgestellten Ausbildungserlaubnis an keinem Fortbildungskurs teilgenommen oder in diesem Zeitraum keine weiterführende Ausbildung absolviert hat, so verliert er bis zum nächsten Besuch einer Fortbildung die Ausbildungserlaubnis und darf keine Trainertätigkeit in jenen Leistungsstufen ausüben, für die die betreffende Fortbildung Voraussetzung ist. Verstöße dagegen sind nach der ÖFB-Rechtspflegeordnung zu bestrafen.
- (6) Die Ausbildungserlaubnis (Lizenz) wird je nach Ausbildungsstand durch den ÖFB bzw. den zuständigen Landesverband mit dem letzten Tag der besuchten Fortbildungsveranstaltung auf weitere 36 Monate erteilt. Diese Verlängerung der Ausbildungserlaubnis kann je nach Ausbildungsstand entweder automatisch oder nur über Antrag des Trainers und unter Nachweis der jeweils anerkannten Fortbildungsveranstaltungen durch den ÖFB bzw. den zuständigen Landesverband erfolgen. Von der jeweiligen Vorgangsweise sind die Trainer aller Ausbildungsstufen bzw. Fortbildungskategorien durch den ÖFB bzw. den zuständigen Landesverband in Kenntnis zu setzen.
- (7) Für die Verlängerung der Ausbildungserlaubnis kann je nach Ausbildungsstand entweder vom ÖFB bzw. vom zuständigen Landesverband eine Bearbeitungsgebühr eingehoben werden, deren maximale Höhe von der Sportkommission alle 3 Jahre festzusetzen ist.
- (8) Aufgrund der Einstellung von Fortbildungsveranstaltungen während der Covid-19-Pandemie werden jene Lizenzen (Ausbildungserlaubnis), die in den Kalenderjahren 2020 und 2021 auslaufen, auch ohne die Absolvierung einer Fortbildung bis 31.12.2021 verlängert.

## **§ 20 Trainerverträge**

- (1) Für die Betätigung als Fußballtrainer ist der Abschluss eines schriftlichen Trainervertrages unter folgenden Voraussetzungen erforderlich:
  - a) bei Betätigung als Fußballtrainer in der Bundesliga 1 und 2,
  - b) bei Betätigung als Fußballtrainer in anderen Leistungsstufen, wenn der Trainer in einem Dienstverhältnis zum Verein steht. Vertragspartner des Fußballtrainers kann ein dem ÖFB, der Bundesliga bzw. den Landesverbänden angehörender Verein sowie der ÖFB, die Bundesliga oder ein Landesverband selbst sein.
- (2) Der Inhalt eines Trainervertrages darf nicht gegen zwingende Vorschriften des ÖFB, der Bundesliga sowie der Landesverbände verstoßen.
- (3) Eine Kopie des Trainervertrages ist der zuständigen sportlichen Instanz (ÖFB, Bundesliga, Landesverband) über deren Verlangen vorzulegen.

## **§ 21 Streitigkeiten**

- (1) Mit den aus dieser Ordnung resultierenden Streitigkeiten sind die zuständigen Gremien der Landesverbände, der Bundesliga oder des ÖFB zu befassen.
- (2) Im Zuständigkeitsbereich des ÖFB entscheidet in erster Instanz die Sportkommission des ÖFB, in zweiter Instanz der Rechtsmittelsenat des ÖFB.

## **§ 22 Disziplinarordnung**

- (1) Mit der Anmeldung zu seiner ersten Ausbildung, spätestens jedoch mit Aufnahme seiner Tätigkeit, anerkennt der Trainerkandidat bzw. der Trainer die Statuten, Reglements und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des ÖFB sowie seines Landesverbandes bzw. der Bundesliga und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Diese Verpflichtung ist in Form einer „Unterwerfungserklärung“ durch den Trainerkandidaten auf der Anmeldung zum Kurs mit der Unterschrift zu bestätigen.
- (2) Anlässlich der Anmeldung zu seiner ersten Ausbildung, spätestens jedoch mit Aufnahme seiner Tätigkeit, wird der Trainerkandidat bzw. der Trainer auf die Möglichkeit hingewiesen, die ÖFB-Trainerordnung über die Homepage des ÖFB abzurufen.
- (3) Die Direktion Sport, die Bundesliga und die Landesverbände überwachen die Einhaltung der Trainerordnung und erstatten bei Übertretung Anzeige an die zuständigen Gremien.
- (4) Verstöße gegen die Bestimmungen der Trainerordnung sind nach den Bestimmungen der ÖFB-Rechtspflegeordnung zu ahnden.

## **§ 23 Entziehung der Ausbildungserlaubnis (Lizenz)**

- (1) Die Entscheidung auf Entziehung der Ausbildungserlaubnis (Lizenz) fällt in erster Instanz in die Zuständigkeit der Sportkommission des ÖFB, in zweiter Instanz in die des Rechtsmittelsenates des ÖFB.

- (2) Die Sportkommission des ÖFB kann eine Suspendierung des Trainers bis zur Entscheidung über den Antrag verfügen.
- (3) Die erteilte Ausbildungserlaubnis kann einem Fußballtrainer insbesondere entzogen werden bei:
  - a) schwerer Schädigung des Ansehens des Standes der Fußballtrainer,
  - b) grober Verletzung der Verbands- oder Vereinsinteressen,
  - c) schwerem Verstoß gegen die Satzungen oder die Besonderen Bestimmungen des ÖFB, der Bundesliga oder der Landesverbände.

#### **§ 24 Anerkennung ausländischer Fußballtrainerdiplome**

- (1) In Europa ist die gegenseitige Anerkennung von Trainerdiplomen durch die UEFA-Konvention geregelt. Diplome der Stufen UEFA-B, UEFA-A, UEFA-Pro, UEFA-Junioren-B, UEFA-Elitejunioren-A, UEFA-Torwarttrainer-B, UEFA-Torwarttrainer-A und UEFA-Futsal-B aus Nationen, die der UEFA-Konvention angehören, werden in Österreich anerkannt.
- (2) Ansuchen um Anerkennung ausländischer Fußballtrainerdiplome in Österreich für Trainer aus jenen Nationen, die nicht der UEFA-Konvention betreffend gegenseitiger Anerkennung von Trainerqualifikationen angehören, können jeweils im März und im September bei der ÖFB-Geschäftsstelle eingereicht werden.
- (3) Nach Überprüfung der vorliegenden Unterlagen und Dokumente entscheidet die Direktion Sport über die Aufnahme und die Einstufung in die österreichische Trainerausbildung.

#### **§ 25 Trainerqualifikation in den einzelnen Leistungsstufen**

Die Bestimmungen für den verpflichtenden Einsatz qualifizierter Trainer sind in den ÖFB-Meisterschaftsregeln geregelt.

#### **§ 26 Strafbestimmungen bei Einsatz eines nicht ausreichend qualifizierten Trainers**

Die Strafbestimmungen bei Einsatz eines nicht ausreichend qualifizierten Trainers sind in der ÖFB-Rechtspflegeordnung geregelt.

#### **§ 27 Sonstiges**

In allen in dieser Trainerordnung nicht geregelten Fällen entscheidet das Präsidium des ÖFB jeweils nach Anhörung der Direktion Sport unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Satzungen, Vorschriften und Bestimmungen des ÖFB, der Bundesliga und der Landesverbände.

#### **§ 28 Inkrafttreten**

Diese Fassung der ÖFB-Trainerordnung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

## ANHANG ZUR TRAINERORDNUNG

Gültig ab 01.07.2021

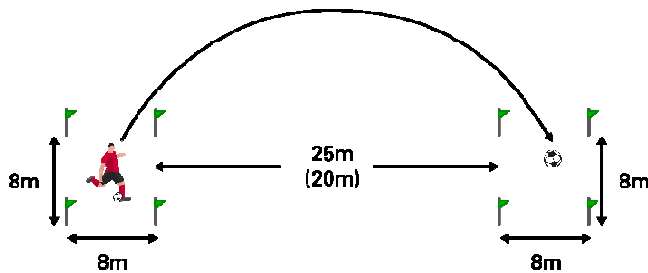
### ANHANG A - Bewertungskriterien UEFA-C-Diplom

Voraussetzung ist das ÖFB-D-Diplom oder das bisherige Kindertrainerdiplom und die positive Beurteilung des Eigenkönnens. Sollte die Kapazität des Landesverbandes überstiegen werden, wird der Notenschnitt der Prüfungsgegenstände des ÖFB-D-Diploms oder des bisherigen Kindertrainer-Diploms herangezogen. Maximal 30 Kandidaten werden in den Kurs aufgenommen.

### ANHANG B – Bewertungskriterien UEFA-B-Diplom

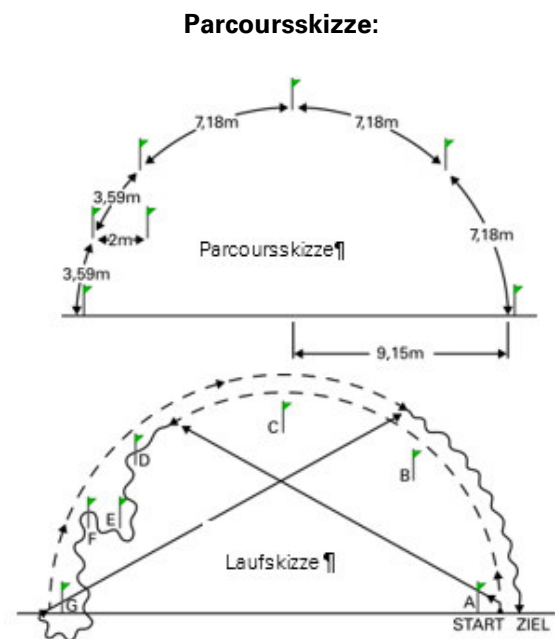
Die 25 punktebesten Kandidaten werden in den Kurs aufgenommen. Folgende Bewertungskriterien werden zur Beurteilung des Eigenkönnens herangezogen (Mindestpunktezahl: 16 Punkte):

**Test 1:** Präzision beim gehobenen Zuspiel (Distanz: Männer 25 m, Frauen 20 m) max. 10 Punkte



**Test 2:** Koordinationsschnelligkeit mit dem Ball - 2 Versuche, der Bessere wird gewertet (Punktevergabe je nach benötigter Zeit bis höchstens 25 bzw. 27 Sekunden lt. Tabelle!)

Zeit		Pkte
Männer	Frauen	
15"00 – 16"00	17"00 – 18"00	10
16"01 – 17"00	18"01 – 19"00	9
17"01 – 18"00	19"01 – 29"00	8
18"01 – 19"00	20"01 – 21"00	7
19"01 – 20"00	21"01 – 22"00	6
20"01 – 21"00	22"01 – 23"00	5
21"01 – 22"00	23"01 – 24"00	4
22"01 – 23"00	24"01 – 25"00	3
23"01 – 24"00	25"01 – 26"00	2
24"01 – 25"00	26"01 – 27"00	1



**Test 3:** Spiel – Beurteilung der te/ta Spielhandlungen

max. 10 Punkte

**Test 4:** Beurteilung des körperlichen Zustandes für die notwendige Fitness in der Ausbildung:

Männer: Lauf über 2.600 m in max. 15 Minuten

Frauen: Lauf über 2.200 m in max. 15 Minuten

(= „KO-Kriterium“ – daher keine Punktevergabe)

Die endgültige Entscheidung über eine Kursaufnahme obliegt dem zuständigen LV und der zuständigen BSPA.

## ANHANG C – Bewertungskriterien UEFA-A-Diplom

Die 25 punktebesten Kandidaten werden nach Auswertung der Selektionskriterien in den Kurs aufgenommen.

Das Aufnahmeverfahren teilt sich in 2 Bereiche:

- i) Allgemeine Kriterien (60%).
- ii) Fachliches Assessment ÖFB, BSPA (40%).

Die endgültige Entscheidung über eine Kursaufnahme obliegt der Direktion Sport und der zuständigen BSPA.

### *Punktevergabe Allgemeine Kriterien:*

#### ➤ Ausbildung (max. 12 Punkte)

Abschlusszeugnis UEFA-B-Diplom Ausgezeichneter Erfolg	4 Punkte
Abschlusszeugnis UEFA-B-Diplom Guter Erfolg	2 Punkte
Fußballspezifische Instruktorentätigkeit im UEFA-B-Diplom	6 Punkte
Fußballspezifische Instruktorentätigkeit im UEFA-C-Diplom	4 Punkte
Fußballspezifische Instruktorentätigkeit im ÖFB-D-Diplom	2 Punkte
Univ. Studium Sportwissenschaften / Lehramt Sport oder FH Training und Sport (Master)	5 Punkte
Univ. Studium Sportwissenschaften / Lehramt Sport oder FH Training und Sport (Bachelor)	4 Punkte
UEFA-Elitejunioren-A-Diplom	6 Punkte
UEFA-Junioren B-Diplom	3 Punkte
UEFA TW-Trainer A-Diplom	2 Punkte
Staatlicher Athletik-Fitnesstrainer (BSPA)	2 Punkte

➤ Trainerlaufbahn (max. 36 Punkte)

Bonuspunkte (BP) werden pro Jahr und Tätigkeit vergeben (max. 4 Punkte)

Aktivität als hauptverantwortlicher Trainer / Assistenztrainer (Profibereich oder Akademien) in den letzten 5 Jahren:

Trainerpraxis (mindestens 1 Jahr) mit gültiger UEFA-B-Lizenz

Hauptverantwortlicher Trainer 4. LST

Hauptverantwortlicher Trainer Frauen 1. LST

Assistenztrainer oder P12 Talentecoach 1. LST

---

32 Punkte (BP: +1 / Jahr)

Hauptverantwortlicher Trainer 5. LST oder

Assistenztrainer 2. LST

Assistenztrainer oder P12 Talentecoach AKA

---

28 Punkte (BP: +1 / Jahr)

Hauptverantwortlicher Nachwuchstrainer bei Vereinen der 1. LST (11er-Fußball)

Hauptverantwortlicher Trainer Frauen 2. LST

Hauptverantwortlicher Trainer Frauen Future League

Vorstufenleiter min UEFA-JuniorenB-Diplom im LAZ

P12 Talentecoach LAZ

Landesauswahltrainer U14 (BLMS)

---

24 Punkte (BP: +1 / Jahr)

Hauptverantwortlicher Trainer 6. LST

---

20 Punkte (BP: +1 / Jahr)

Torwarttrainer 1. LST / 2. LST / AKA

Hauptverantwortlicher Nachwuchstrainer bei Vereinen der 2. LST (11er-Fußball)

---

16 Punkte (BP: +1 / Jahr)

Hauptverantwortlicher Nachwuchstrainer im Bundesland (ab U16)

Hauptverantwortlicher Trainer bei Vereinen in der höchsten Frauen-Liga im Bundesland

---

10 Punkte (BP: +1 / Jahr)

➤ Spielerlaufbahn (max. 12 Punkte)

ab 20 Länderspiele	12 Punkte
1. LST mind. 2 Jahre	10 Punkte
2. LST mind. 2 Jahre	6 Punkte
3. LST mind. 2 Jahre	4 Punkte
4. LST mind. 2 Jahre	2 Punkte

### **ANHANG D – Bewertungskriterien UEFA-Pro-Diplom**

Die 20 punktebesten Kandidaten werden nach Auswertung der Selektionskriterien in den Kurs aufgenommen.

Das Aufnahmeverfahren teilt sich in 2 Bereiche:

- i) Allgemeine Kriterien (40%),
- iii) Fachliches Assessment ÖFB und Universität Salzburg (60%).

Die endgültige Entscheidung über eine Kursaufnahme obliegt der Sportkommission!

*Allgemeine Kriterien:*

➤ Abschlusszeugnis UEFA-A-Diplom (maximal 4 Punkte)

Ausgezeichneter Erfolg	4 Punkte
Guter Erfolg	2 Punkte

➤ Ausbildung (max. 4 Punkte)

Univ. Studium Sportwissenschaften / Lehramt Sport oder FH Training und Sport (Master)	3 Punkte
Univ. Studium Sportwissenschaften / Lehramt Sport oder FH Training und Sport (Bachelor)	2 Punkte
UEFA Elitejunioren A-Diplom	2 Punkte
UEFA TW-Trainer A-Diplom	1 Punkt
Staatlicher Athletik-Fitnesstrainer (BSPA)	1 Punkt



➤ Trainerlaufbahn (maximal 20 Punkte)

Bonuspunkte (BP) werden pro Jahr und Tätigkeit vergeben (max. 4 für Tätigkeit als Hauptverantwortlicher Trainer, bzw. 3 als Assistenztrainer)

Aktivität als Hauptverantwortlicher Trainer in den letzten 5 Jahren:

Trainerpraxis (mindestens 1 Jahr) mit gültiger UEFA-A-Lizenz

Hauptverantwortlicher Trainer 2. LST 16 Punkte (BP: +1 / Jahr)

Hauptverantwortlicher Trainer 3. LST 14 Punkte (BP: +1 / Jahr)

Sportdirektoren der LV

Sportlicher Leiter AKA

Hauptverantwortlicher Trainer AKA U18 12 Punkte (BP: +1 / Jahr)

Hauptverantwortlicher Trainer AKA U15 / U16

Hauptverantwortlicher Trainer 4. LST

Hauptverantwortlicher Trainer Frauen 1. LST 10 Punkte (BP: +1 / Jahr)

Hauptverantwortlicher Trainer Landesliga 5. LST

Hauptverantwortlicher Trainer Frauen 2. LST 4 Punkte (BP: +1 / Jahr)

Aktivität als Assistenztrainer in den letzten 5 Jahren:

Trainerpraxis (mindestens 3 Jahre) mit gültiger UEFA-A-Lizenz

Assistenztrainer 1. LST 12 Punkte (BP: +1 / Jahr)

Assistenztrainer ÖFB-NW oder 2. LST 10 Punkte (BP: +1 / Jahr)

➤ Spielerlaufbahn (maximal 12 Punkte)

ab 20 Länderspiele 12 Punkte

1. LSt. mindestens 2 Jahre 9 Punkte

2. LSt. mindestens 2 Jahre 6 Punkte

3. LSt mindestens 2Jahre 3 Punkte

## ANHANG E – Bewertungskriterien UEFA-Junioren-B-Diplom

Die Festlegung der Teilnehmerzahl sowie die endgültige Entscheidung über eine Kursaufnahme obliegt der Direktion Sport und der zuständigen BSPA!

Bewertet bzw. beurteilt wird:

- Aktuelle Trainertätigkeit als Nachwuchstrainer
- Abschlusszeugnis UEFA-B-Diplom

## ANHANG F – Bewertungskriterien UEFA-Elitejunioren-A-Diplom

Die Festlegung der Teilnehmerzahl sowie die endgültige Entscheidung über eine Kursaufnahme obliegt der Direktion Sport!

Bewertet bzw. beurteilt werden:

➤ Zeugnis:

- Abschlusszeugnis UEFA-A-Diplom

Ausgezeichneter Erfolg	12 Punkte
Guter Erfolg	6 Punkte
Bestanden	3 Punkte

ODER

- Abschlusszeugnis UEFA-Junioren-B-Diplom

Ausgezeichneter Erfolg	6 Punkte
Guter Erfolg	3 Punkte

➤ Aktuelle Trainertätigkeit

- Hauptverantwortlicher AKA-Trainer 50 Punkte
- LAZ-Standortleiter 40 Punkte
- Hauptverantwortlicher Trainer 1./2./3. LST 30 Punkte
- Instruktor im LV / ÖFB, Talentecoach AKA 30 Punkte
- Assistenztrainer 1./2. LST, AKA, Talentecoach LAZ 25 Punkte
- Landesauswahltrainer ÖFB U14-Bewerb (BLMS) 25 Punkte
- NW-Trainer 1. und 2. LST (11-er Fußball) 20 Punkte
- LAZ-Vorstufenleiter 20 Punkte
- LAZ Assistenztrainer (Hauptkader) 15 Punkte

o Alle anderen Trainertätigkeiten 10 Punkte

➤ Assessment 38 Punkte

### **ANHANG G – Bewertungskriterien UEFA-Torwarttrainer-B-Diplom**

Die Festlegung der Teilnehmerzahl sowie die endgültige Entscheidung über eine Kursaufnahme obliegt der Direktion Sport!

Bewertet bzw. beurteilt wird:

- Positive Ablegung der Prüfung des Eigenkönnens  
Überprüft werden die Schuss- und Zielgenauigkeit sowie die Torwarttechniken
- Positive schriftliche Prüfung zum Fachverständnis

### **ANHANG H – Bewertungskriterien UEFA-Torwarttrainer-A-Diplom**

Die Festlegung der Teilnehmerzahl sowie die endgültige Entscheidung über eine Kursaufnahme obliegt der Direktion Sport!

- Die Selektionskriterien richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der UEFA-Konvention

### **ANHANG I – Bewertungskriterien UEFA-Futsal-B-Diplom**

Die Festlegung der Teilnehmerzahl sowie die endgültige Entscheidung über eine Kursaufnahme obliegt der Direktion Sport!

Bewertet bzw. beurteilt wird:

- Bisherige Trainerlaufbahn mit UEFA-C-Lizenz bzw. vorheriger Jugendtrainerlizenz oder ÖFB-Futsal-C-Lizenz, vorrangig im Futsalbereich

### **ANHANG J – Verlängerung Ausbildungserlaubnis (Lizenz) für aktive Cheftrainer der Bundesliga 1 und 2**

Bei Teilnahme an der jährlich einmal (in der Regel im Zeitraum zwischen August und November) angebotenen speziellen Trainerfortbildungstagung wird die Ausbildungserlaubnis (Lizenz) für die laufende und die folgende Meisterschaft (bis 30.06.) der Bundesliga 1 und 2 erteilt.